

SATZUNG

der
"Bürgerstiftung Rastatt"

Präambel:

Die "Bürgerstiftung Rastatt" will dem Gemeinwohl dienen und soll im Bereich der Stadt Rastatt den hier ansässigen Bürgern und Wirtschaftsunternehmen Möglichkeiten bieten, lokale und regionale Problemfelder mit eigenen Mitteln bewältigen zu helfen. Sie versteht sich als Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements, das private Geldmittel, die Einsatzbereitschaft der Bevölkerung und der Wirtschaftsunternehmen, sowie die Arbeitskraft der Bewohner zur Förderung der Gemeinschaft, zur Bewältigung von Bedarfslagen und zur Fortentwicklung der Stadt zusammenführt.

Die "Bürgerstiftung Rastatt" wird geleitet von der Achtung der anderen und Andersdenkenden, von den Gedanken der Toleranz und der Solidarität, von der Achtung der Grundrechte und der Rechte von Minderheiten. Sie versteht sich als ein verlässlicher Partner der Bürger, an deren Mitwirkung an den von der Stiftung getragenen Initiativen ihr gelegen ist. Sie versteht sich zugleich als Kooperationspartner der Stadt Rastatt, wenn ihr auch versagt ist, staatliche Aufgaben zu übernehmen. Zugleich will sie mit von ihr getragenen Veranstaltungen ein Forum bilden zur Erörterung lokaler und regionaler Probleme und zur gemeinschaftlichen Suche nach Wegen zu ihrer Bewältigung.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Stiftung trägt den Namen "Bürgerstiftung Rastatt".
- 1.2 Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Rastatt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- 2.1 Die Stiftung soll das in Rastatt verfügbare Potential bürgerschaftlichen Engagements zur Feststellung, Erörterung und Bewältigung von Problemlagen aktivieren. Für die Stadt Rastatt konzentriert sie sich auf folgende Bereiche:

- Bildung und Erziehung sowie Jugendhilfe (z.B. bei der Bekämpfung von Suchtproblemen), Jugendarbeitslosigkeit und Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden;
- Altenhilfe;
- Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz;
- Denkmalpflege;
- die Entfaltung der örtlichen Kunst und Kultur in Orientierung an und in Austausch mit anderen Zentren von Kunst und Kultur innerhalb und außerhalb von Deutschland;
- die Unterstützung der bestehenden und ggfs. noch zu schaffenden Städtepartnerschaften mit Rastatt;

2.2 Zur Förderung und Entwicklung dieser Zwecke kann die Stiftung im Einzelfall auch außerhalb der Stadt Rastatt tätig werden.

2.3 Der Stiftungszweck wird beispielsweise auch verwirklicht durch

- a) die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.2 AO, welche die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen;
- b) die Förderung der Kooperation zwischen Organisatoren und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
- c) die Einrichtung von Gesprächskreisen und Arbeitsgruppen;
- d) die Förderung des Meinungsaustauschs und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen, wie öffentliche Veranstaltungen, Publikationen etc. mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern;
- e) die Vergabe von Forschungsaufträgen;
- f) durch die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fortbildung- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks;

g) die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, welche dem Stiftungszweck dienen.

2.4 Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.

2.5 Die Förderung der Stiftungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

2.6 Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Stadt Rastatt gehören.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerrichtung

3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden (weder natürliche noch juristische Personen) durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3.3 Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.

3.4 Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die stiftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.

3.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

3.6 Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- 4.1 Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- 4.2 Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- 4.3 Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen einzuwerben und anzunehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig als Zustiftung oder als Spende bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- 4.4 Der Spender legt fest, für welche Zwecke seine Spende verwendet werden soll. Ist dies nicht geschehen, ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen für die Stiftungszwecke zu verwenden oder sie einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.
- 4.5 Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von € 25.000,00 mit dem Namen des Stifters (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5

Verwaltung rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Stiftungen

- 5.1 Die Stiftung ist befugt, die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen gegen Kostenerstattung zu übernehmen, wenn die Zwecksetzung dieser Stiftungen sich im Rahmen der ihr vorgegebenen Zwecke hält und dadurch keine Belastungen übernommen werden, welche die Erfüllung der ihr vorgegebenen Zwecke beeinträchtigt.
- 5.2 Die Stiftung ist ferner befugt, als Träger unselbständiger Stiftungen des privaten oder des öffentlichen Rechts zu fungieren, soweit sich die Zwecksetzung dieser Stiftungen im Rahmen der ihr vorgegebenen Zwecke hält und ihr aus den Mitteln dieser Stiftung die erforderlichen Kosten erstattet werden.

§ 6

Erfüllung der Stiftungszwecke

- 6.1 Dem Vorstand steht es frei, die Stiftungszwecke mit unterschiedlicher Gewichtung zu verfolgen.
- 6.2 Ansprüche auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln bestehen nicht.
- 6.3 Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- 6.4 Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken. Sie müssen sich auf das zur Zweckerfüllung Notwendige beschränken.
- 6.5. Die zur Zweckerfüllung eingesetzten Stiftungsmittel sind als zusätzliche Leistungen gedacht, sie dürfen den sogenannten Regelfinancier, insbesondere die öffentliche Hand nicht entlasten.

§ 7

Stiftungsorganisation

- 7.1 Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand;
 - b) der Stiftungsrat.

Eine Personalunion unter ihnen ist nicht zulässig.
- 7.2 Das Stifterforum (§ 10 der Satzung) hat keine Organstellung.
- 7.3 Für bestimmte Zwecksetzungen oder Aufgabenbereiche kann die Stiftung Fachausschüsse bilden.
- 7.4 Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Stiftung kann auch einen Geschäftsführer bestimmen. Der Vorstand legt in diesem Fall fest, in welchem Umfang er auf diesen Aufgaben überträgt und ihm Vollmachten erteilt.

7.5 Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in welcher insbesondere geregelt werden:

- Einberufung;
- Ladungsfristen und
- Formen;
- Abstimmungsmodalitäten;
- Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.

7.6 Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 **Vorstand**

8.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Vorstandsmitglieder können nicht sein: der Oberbürgermeister der Stadt Rastatt, die gewählten Bürgermeister der Stadt Rastatt und die Mandatsträger (Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Rastatt) so lange sie ein solches Amt bekleiden. Der erste Vorstand wird durch die ersten Stifterinnen und Stifter bestellt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.

8.2 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Niemand kann dem Vorstand länger als 12 Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

8.3 Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes durch einen Beschluß des Stiftungsrates der mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten gefaßt wird, abberufen werden. Wichtige Gründe im Sinne dieser Vorschrift können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

8.4 Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.

- 8.5 Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere die Vermögensbewirtschaftung und den Mitteleinsatz zur Zweckerfüllung. Er legt im Rahmen der Stiftungszwecke die Aufgabenbereiche von Fachausschüssen fest und weist ihnen die dafür veranschlagten Mittel zu. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und berichtet diesem jährlich über die Geschäftstätigkeit der Stiftung. Er beschließt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschafts- und Finanzplan und legt ihn rechtzeitig dem Stiftungsrat zur Prüfung vor. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird dem Stiftungsrat innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Jahres berichtet.
- 8.6 Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- 8.7 Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggfs. über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie einen Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 9

Stiftungsrat

- 9.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 13 Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Hierbei können nur Gründungstifter berücksichtigt werden.
- Stiftungsratsmitglieder können nicht sein: der Oberbürgermeister der Stadt Rastatt, die gewählten Bürgermeister der Stadt Rastatt und die Mandatsträger (Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Rastatt) so lange sie ein solches Amt bekleiden. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach 1 Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.
- 9.2 Die Amtszeit der Gründungsratsmitglieder beträgt drei Jahre, die der später kooptierten Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederberufung ist möglich. Kooptierbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- 9.3 Sollte die Mindestzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten

werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.

9.4 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

9.5 Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens 1-mal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens 2-mal pro Kalenderjahr zusammen.

9.6 Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere

- die Wahl des Vorstandes; eine geheime Wahl findet statt auf Antrag eines Mitgliedes;
- die Prüfung des Wirtschafts- und Finanzplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Zustimmung zu Geschäften, durch welche Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als 1.000,00 € begründet werden;
- sowie in Abstimmung mit dem Vorstand unter Wahrung des Stiftungszwecks
 - a) die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte; das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekten;
 - b) die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

§ 10 **Stifterforum**

10.1 Das Stifterforum besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, die den Mindestbetrag von € 1.000,00 (i.W. Euro eintausend) gestiftet oder zugestiftet haben. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitglieder gehören ihr auf Lebenszeit an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

10.2 Juristische Personen können dem Stifterforum angehören, wenn und solange sie eine na-

türliche Person zu ihrem dauerhaften Vertreter bestellen und dies der Stiftung schriftlich mitgeteilt haben.

10.3 Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Zustifter in dieser Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum auf Dauer angehören soll.

10.4 Der gemäß Absatz 1 zu zahlende Mindeststiftungsbetrag kann nur im Rahmen einer Satzungsänderung gemäß § 12 verändert werden.

10.5 Das Stifterforum soll mindestens 1-mal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.

10.6 Das Stifterforum ist durch den Vorstand zu informieren durch Überlassung des Wirtschafts- und Finanzplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und seines Tätigkeitsberichtes.

10.7 Mitgliedern des Stifterforums steht kein Anspruch auf Auslagen- und/oder Kostenerstattung zu.

§ 11

Fachausschüsse

11.1 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Fachausschüsse einrichten und auflösen, sowie diese mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.

11.2 Aufgabe der Fachausschüsse ist, den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereich für die Zwecke der Stiftung zu erschließen, Möglichkeiten der Zweckerfüllung herauszuarbeiten, den erforderlichen Mitteleinsatz zu veranschlagen, die ihnen erfolgversprechenden Maßnahmen zu benennen und die Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes zu beraten.

11.3 Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.

11.4 Alle Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der

Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

11.5 Die Fachausschüsse haben dem Vorstand jährlich oder auf Anforderung über ihre Tätigkeit zu berichten und über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel Rechnung zu legen.

11.6 Mitglieder von Fachausschüssen können vom Vorstand jederzeit abberufen werden. Zuvor sind der Leiter des Fachausschusses und das betroffene Ausschussmitglied vom Vorstand zu hören.

§ 12

Änderung der Satzung

12.1 Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn sich die Umstände derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.

12.2 Änderungen der Satzung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Beschlüsse des Vorstandes und des Stiftungsrates.

12.3 Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht in Frage gestellt werden.

12.4 Die Erweiterung des Stiftungszwecks ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung möglich, wenn die Organe der Stiftung dies mit einer jeweiligen 3/4 Mehrheit beschließen. Eine solche Zustiftung muß jedoch mindestens € 50.000,00 (i.W. EURO fünfzigtausend) erreichen und einen Bezug zur Stadt Rastatt haben.

12.5 Eine Satzungsänderung bedarf einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht.

§ 13

Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung

13.1 Vorstand und Stiftungsrat können mit einer Mehrheit von jeweils 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige

Erfüllung eines nach § 12 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch einen Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

13.2 Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Rastatt. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

14.1 Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.

14.2 Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.